

Bekanntmachung

Die Kreisverwaltung Kusel gibt hiermit gemäß § 4 Absatz 5 des Landesgesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (KomZG) folgendes bekannt:

VERBANDSVERORDNUNG

Des Forstzweckverbandes Lauterecken-Wolfstein

Die Kreisverwaltung Kusel hat mit dem Schreiben vom 06.06.2023 als zuständige Behörde gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 KomZG aufgrund der Beschlussfassung der Verbandsmitglieder folgende Verbandsordnung festgestellt:

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 – Verbandsmitglieder.....	3
§ 2 - Name und Sitz des Verbandes	3
§ 3 - Rechtliche Grundlage des Verbandes	3
§ 4 - Beitritt zum Verband.....	4
§ 5 - Aufgabe des Verbandes	4
§ 6 - Organe des Verbandes	4
§ 7 - Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher	4
§ 8 - Verbandsversammlung.....	5
§ 9 - Aufgaben der Verbandsversammlung	7
§ 10 - Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung.....	7
§ 11 - Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs.....	8
§ 12 - Verwaltungsgeschäfte und Kassenführung, Kostenerstattung.....	8
§ 13 - Bekanntmachungen	8
§ 14 - Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes	8
§ 15 - Anwendung von anderen Rechtsvorschriften	9
§ 16 - Salvatorische Klausel	9
§ 17 - Inkrafttreten	10
Anhang zur Verbandsordnung des Forstzweckverbandes „Lauterecken-Wolfstein“	11

Präambel

Die Ortsgemeinden bzw. Städte

Aschbach,
Cronenberg,
Deimberg,
Einöllen,
Essweiler,
Glanbrücken,
Hausweiler,
Hefersweiler,
Heinzenhausen,
Hinzweiler,
Jettenbach,
Kreimbach-Kaulbach,
Lauterecken,
Medard,
Merzweiler,
Nussbach,
Oberweiler im Tal,
Oberweiler-Tiefenbach,
Odenbach,
Offenbach-Hundheim,
Relsberg,
Rutsweiler an der Lauter,
Sankt Julian,
Wiesweiler und
Wolfstein

bilden zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung und zum Revierdienst einen Forstzweckverband nach § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Die angeführten Ortsgemeinden und Städte schließen ihre Forstbetriebe ab dem 01.07.2023 zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung und zum Revierdienst i.S.d. § 30 LWaldG (LWaldG vom 30.11.2000 in der derzeit gültigen Fassung) zu einem Forstzweckverband zusammen. Hierdurch sollen funktionsfähige Bewirtschaftungseinheiten entstehen, sowie die Zukunftsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstlicher Belange gestärkt werden.

Die Ortsgemeinden und Städte haben aus diesem Grund gemäß § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 die folgende Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung des Forstzweckverbandes beantragt. Die Ortsgemeinden und Städte haben dieser Verbandsordnung durch Beschlüsse ihrer Räte gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 KomZG zugestimmt.

Die Kreisverwaltung Kusel als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomZG für die Errichtung zuständige Behörde hat diese Verbandsordnung festgestellt.

§ 1 – Verbandsmitglieder

Mitglieder des Forstzweckverbandes sind die Ortsgemeinden/Städte

1. Aschbach,
2. Cronenberg,
3. Deimberg,
4. Einöllen,
5. Essweiler,
6. Glanbrücken,
7. Hausweiler,
8. Hefersweiler,
9. Heinzenhausen,
10. Hinzweiler,
11. Jettenbach,
12. Kreimbach-Kaulbach,
13. Lauterecken,
14. Medard,
15. Merzweiler,
16. Nussbach,
17. Oberweiler im Tal,
18. Oberweiler-Tiefenbach,
19. Odenbach,
20. Offenbach-Hundheim,
21. Relsberg,
22. Rutsweiler an der Lauter,
23. Sankt Julian,
24. Wiesweiler und
25. Wolfstein

§ 2 - Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung „Forstzweckverband Lauterecken-Wolfstein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lauterecken.

§ 3 - Rechtliche Grundlage des Verbandes

Der Zusammenschluss der Ortsgemeinden und Städte zu einem Forstzweckverband zur Waldbewirtschaftung erfolgt gemäß dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und nach § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG).

§ 4 - Beitritt zum Verband

- (1) Der Beitritt zum Verband ist neben kommunalen Gebietskörperschaften unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 KomZG auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts möglich, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung zu denen der in § 1 genannten Verbandsmitglieder stehen.
- (2) Ein Beitritt nach Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 5 - Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, in den Forstbetrieben seiner Mitglieder eine gemeinsame Waldbewirtschaftung einschließlich des Revierdienstes (§ 9 LWaldG) durchzuführen.
- (2) Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des LWaldG und der hierzu ergangenen Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) bleiben unberührt, soweit sie nicht durch diese Verbandsverordnung auf den Verband übertragen werden.
- (3) Ab dem Geschäftsjahr 2023 übernimmt der Forstzweckverband von den Mitgliedern die Aufgabe der Bewirtschaftung der kommunalen Waldflächen. Einzelheiten der Aufgaben sind in dem Anhang zur Verbandsordnung geregelt; dieser Anhang ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.
- (4) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

§ 6 - Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten das KomZG sowie gemäß die in § 7 KomZG (die dort) aufgeführten Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und die Regelungen dieser Verbandsordnung.

§ 7 - Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die/Der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher und eine/ein stellvertretende/stellvertretender Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt (§9 Abs. 1 S.1 KomZG).

- (2) Die/Der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher soll gesetzliche/gesetzlicher Vertreterin/Vertreter eines Verbandsmitglieds sein, das eine kommunale Gebietskörperschaft ist (§ 9 Abs. 1 Satz 4 KomZG).
- (3) Die Amtszeit der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers bzw. der Stellvertreterin / des Stellvertreters endet mit dem Ablauf der Wahlzeit; bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Dienstverhältnis bei dem Verbandsmitglied endet gleichzeitig die Amtszeit im Verband. Nach der Beendigung der Amtszeit werden die Amtsgeschäfte vom bisherigen Verbandsvorsteher/in kommissarisch bis zur Einführung der/des Nachfolgerin/Nachfolgers weitergeführt.
- (4) Die/Der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher führt den Verband nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er leitet die Verbandsversammlung.
- (5) Die/Der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung; deren Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (6) Der/Die stellvertretende/stellvertretender Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher erhält für den Fall der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach Abs. 5. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des monatlichen Betrages (Tagessatz). Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt sie die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

§ 8 – Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/einer Vertreter/Vertreterin der Verbandsmitglieder. Ihr gehören an:
 - a) die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher,
 - b) bei Kommunen die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter (§ 50 GemO),
 - c) bei sonstigen Verbandsmitgliedern eine von diesen bestellte Person.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der Holzbodenfläche (Wirtschaftswald und sonstiger Wald) aus der jeweils aktuellen Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk). Auf je angefangene 50 Hektar entfällt eine Stimme.

(3) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreterin / Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes müssen einheitlich abgegeben werden.

(4) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 01.01.2022 ergeben sich folgende Stimmzahlen:

Verbandsmitglieder	Holzbodenfläche (Hektar)	Anzahl der Stimmen
Aschbach	79,7	2
Cronenberg	18,3	1
Deimberg	19,7	1
Einöllen	63,1	2
Essweiler	125,9	3
Glanbrücken	69,9	2
Hausweiler	20,7	1
Hefersweiler	21,4	1
Heinzenhausen	12,3	1
Hinzweiler	164,5	4
Jettenbach	110,3	3
Kreimbach-Kaulbach	201,6	5
Lauterecken	143,0	3
Medard	89,2	2
Merzweiler	23,3	1
Nussbach	39,9	1
Oberweiler im Tal	64,0	2
Oberweiler-Tiefenbach	58,9	2
Odenbach	52,8	2
Offenbach-Hundheim	39,5	1
Relsberg	13,8	1
Rutsweiler an der L.	62,3	2
St. Julian	172,1	4
Wiesweiler	31,7	1
Wolfstein	269,9	6
Summe	1967,8	54,0

Die Stimmzahlen verändern sich bei einer Änderung der Betriebsplanung entsprechend.

(5) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) An den Verbandsversammlungen sollen die/der Leiterin/Leiter des Forstamtes und/oder die/der für das Forstrevier des Verbandes zuständige Revierleiterin/Revierleiter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 - Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.
- b) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs, die jährlich festzusetzen ist.
- c) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und der Stellvertreterin / des Stellvertreters.
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.
- e) die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteherin / des stellvertretenden Verbandsvorstehers.

§ 10 - Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KomZG). Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist sie beschlussfähig, unabhängig von der vertretenen Stimmenzahl. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Mitglieder und der Stimmenanzahl gefasst, soweit in § 14 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 11 - Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder sowie die Ausgaben und Einnahmen erfolgt entsprechend der Verteilungsschlüssel im Anhang.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs werden von den Verbandsmitgliedern Verbandsumlagen (§ 10 Abs. 1 KomZG) erhoben.
- (3) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder wird in der Haushaltssatzung festgesetzt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 KomZG); dies gilt auch für die Fälligkeit der Beträge.
- (4) Die Verteilerschlüssel gemäß Abs. 1 ergeben sich aus dem Anhang und sind bei einer Änderung der Betriebsplanung entsprechend anzupassen.

§ 12 - Verwaltungsgeschäfte und Kassenführung, Kostenerstattung

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein geführt.
- (2) Diese umfassen auch die Kassengeschäfte, welche die Verbandsgemeindekasse Lauterecken-Wolfstein entsprechend den Regelungen zur Führung einer Einheitskasse nach der GemO wahrnimmt. Anordnungsbefugt ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher, der diese Anordnungsbefugnis delegieren kann und die Feststellungsbefugnis regelt.
- (3) Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, sowie für die Haushaltswirtschaft und für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften der GemO (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG) sinngemäß.

§ 13 – Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein.

§ 14 - Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Einrichtungsbehörde (§ 6 Abs. 2 KomZG). Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgaben des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der

Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder (§ 6 Abs. 3 KomZG).

- (2) Der Beitritt eines Verbandsmitglieds ist jeweils zum Beginn eines Haushaltsjahres möglich. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur jeweils zum Ablauf des gültigen Betriebsplanes (Forsteinrichtungswerkes) möglich. Der Antrag auf Beitritt bzw. Ausscheiden ist mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher zu stellen.
- (3) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder, sowie der Bestätigung durch die Einrichtungsbehörde (§ 11 Abs. 1 KomZG).
- (4) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 4 sinngemäß. Eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen kann nicht verlangt werden, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist gegebenenfalls ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.
- (6) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem KomZG zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 15 - Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Soweit die Rechtsverhältnisse des Forstzweckverbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der Gemeindeordnung (GemO), sowie des Landeswaldgesetzes (LWaldG) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO).

§ 16 - Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieser Verbandsordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, derartige Regelungen durch solche zu

ersetzen oder zu ergänzen, die dem Sinn und dem Zweck der Verbandsordnung entsprechen.

§ 17 - Inkrafttreten

- (1) Die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes „Lauterecken-Wolfstein“ tritt mit Wirkung vom 1.7.2023 in Kraft.

- (2) Sie bedarf vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Zustimmung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde.

Kreisverwaltung Kusel

Kusel, den 06.06.2023

gez. Otto Rubly, Landrat

Anhang zur Verbandsordnung des Forstzweckverbandes „Lauterecken-Wolfstein“ vom 06.06.2023

§ 1 - Ziele der gemeinsamen Bewirtschaftung

Der Forstzweckverband „Lauterecken-Wolfstein“ führt ab dem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 2023 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen für die Forstbetriebe seiner Verbandsmitglieder eine gemeinsame Waldbewirtschaftung einschließlich des Revierdienstes i.S.d. § 30 LWaldG durch. Hiermit werden folgende Ziele verfolgt:

- a.) Erzielung von Synergieeffekten bei der Bewirtschaftung der Forstbetriebe durch den Einsatz von Unternehmen und Waldarbeitern sowie beim Revierdienst (§ 9 LWaldG)
- b.) bessere Reaktionsmöglichkeiten auf die aktuelle Holzmarktsituation
- c.) Nutzung von Rationalisierungseffekten beim Holzverkauf
- d.) Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowohl beim Forstamt und beim Forstrevier, als auch bei der Verbandsgemeinde
- e.) Erhalt und Förderung der dem Gemeinwohl dienenden Waldfunktionen sowie des Gemeindevermögens.

§ 2 - Betriebs – und Wirtschaftspläne (§ 7 LWaldG)

- (1) Für den Forstzweckverband wird für jedes Geschäftsjahr (1.1. bis 31.12.) ein einheitlicher Wirtschaftsplan (Forsthaushalt) gemäß § 7 und § 29 LWaldG erstellt, der alle Forstbetriebe der Verbandsmitglieder umfasst und den die Verbandsversammlung beschließt.
- (2) Grundlage hierfür sind die durch die Verbandsmitglieder jeweils für ihre Forstbetriebe beschlossenen Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke), in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die zur Erreichung der Betriebsziele und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge notwendig sind (§ 7 LWaldG, § 1 LWaldGDVO). Diese aktualisierten Betriebspläne gelten seit dem 01.10.2022.
- (3) Die nach Ablauf des Planungszeitraums von zehn Jahren bzw. bei Eintritt von gravierenden Änderungen des Waldbestandes bereits früher neu zu erstellende oder fortzuschreibenden Betriebspläne werden jeweils von den Verbandsmitgliedern für ihren Waldbesitz beschlossen.

§ 3 - Naturalbuchführung

- (1) Der Forstzweckverband stellt in Zusammenarbeit mit Landesforsten Rheinland-Pfalz sicher, dass die Naturalbuchführung getrennt für die einzelnen Verbandsmitglieder geführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vorgaben der Betriebsplanung umgesetzt werden und die Nachhaltigkeit gewährleistet ist.
- (2) Der Holzeinschlag wird zum Ablauf des Geschäftsjahres getrennt für jedes Verbandsmitglied nachgewiesen und mitgeteilt.

§ 4 - Förderungen

Sofern Förderungen (z.B. maßnahmenbezogene Förderungen oder Strukturförderungen), Unterstützungen oder Starthilfen für Maßnahmen gezahlt werden, die im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung durchgeführt werden, stehen diese dem Forstzweckverband zu.

§ 5 - Aufforstung/Erstaufforstung

Wiederaufforstungen von Flächen, die bisher schon zur kommunalen Waldfläche eines Verbandsmitgliedes gehörten, ist Aufgabe des Forstzweckverbandes.

Erstaufforstungen von bisher landwirtschaftlich oder sonst genutzten Flächen erfolgen durch die einzelnen Ortsgemeinden und Städte selbst. Ihnen stehen auch mögliche Förderbeiträge für diese Aufforstungen zu. Nach „Sicherung der Kultur“ werden diese Flächen dem Forstzweckverband angegliedert. Soweit sich dadurch Änderungen für die Berechnung der Umlagesätze ergeben, sind die Änderungen spätestens zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres zu vollziehen.

§ 6 - Wegebau

- (1) Kosten für Instandsetzungsarbeiten nach der Durchführung der geplanten forstlichen Maßnahmen und bei Schäden am bereits bestehenden Transportwegenetz werden vom Forstzweckverband getragen. Instandsetzung ist die substantielle Schadensbeseitigung an vorhandenen Transportwegen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (2) Die Herstellung von neuen Wegen oder Wegeausbauten, die über den für die forstlichen Aufgaben erforderlichen Standard hinausgehen, werden durch die betroffenen Verbandsmitglieder ausgeführt und finanziert. Mögliche Förderungen dieser Baumaßnahmen stehen ihnen zu.
- (3) Wegeneubauten oder -ausbauten zu ganzjährig Lkw-befahrbareren Wegen sollen durch die betroffenen Körperschaften selbst ausgeführt werden. Mögliche Förderungen dieser Baumaßnahmen stehen den betroffenen Ortsgemeinden und Städte zu.

- (4) Die Verbandsversammlung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen beschließen.

§ 7 Brennholzbereitstellung / Brennholzpreise

- (1) Die Brennholzbereitstellung für private Selbstwerber erfolgt vorrangig in der eigenen oder ortsnah angrenzenden Körperschaft.
- (2) Die Brennholzpreise werden jährlich durch die Verbandsversammlung festgelegt und beschlossen.

§ 8 - Deckung des Finanzbedarfes, Verteilung der Überschüsse

- (1) Die Aufteilung von Ausgaben und Einnahmen sowie des Eigenkapitals erfolgt nach den Verteilerschlüsseln, die gemäß § 11 der Verbandsordnung auf der Grundlage der bis zum 01.10.2022 aktuell erstellten Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke) ermittelt wurden; die Berechnungsweise sowie die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile (Prozent) ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Bei einer Änderung der Betriebspläne (§ 2 Abs. 3 der Anlage) werden die Verteilerschlüssel entsprechend neu ermittelt.

- a) Die Berechnung der Verbandsumlage für die forstbetriebs- und aufwandsbezogene Ausgaben sowie Einnahmen erfolgt nach dem folgenden Verteilerschlüssel (in Prozent):

Verbandsmitglied	%-Anteil Betriebsausgaben nach Holzboden	%-Anteil aufwandsbezogene Ausgaben	%-Anteil Einnahmen aus Forstbetrieb und Eigenkapital
Aschbach	4,05	3,51	3,93
Cronenberg	0,93	1,21	1,22
Deimberg	1,00	1,26	1,31
Einöllen	3,21	3,18	2,46
Essweiler	6,40	6,58	7,41
Glanbrücken	3,55	3,25	3,56
Hausweiler	1,05	1,22	1,07
Hefersweiler	1,09	1,18	1,00
Heinzenhausen	0,63	0,61	0,61
Hinzweiler	8,36	5,91	5,70
Jettenbach	5,60	5,47	5,02
Kreimbach-Kaulbach	10,24	12,73	10,75
Lauterecken	7,27	6,73	7,72
Medard	4,53	4,69	4,15
Merzweiler	1,18	1,17	1,24
Nussbach	2,03	0,93	0,66
Oberweiler im Tal	3,25	2,74	2,11
Oberweiler-Tiefenbach	2,99	3,62	4,05
Odenbach	2,68	3,36	2,93

Offenbach-Hundheim	2,01	3,36	3,53
Relsberg	0,70	0,79	0,71
Rutsweiler a.d.L.	3,17	3,03	4,24
Sankt Julian	8,75	8,58	9,22
Wiesweiler	1,61	2,41	2,63
Wolfstein	13,72	12,48	12,77

- (2) Diese Verteilerschlüssel sind Grundlage für die Haushaltsplanung (§§ 5 und 9 der Verbandsordnung).
- (3) Die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Vermietung von Jagdhütten, Friedwald), aus der Jagdpacht, der Vermarktung von Ökosystemleistungen gem. Umweltvorsorgeplanung im Betriebsplan der Waldeigentümer (z. B. Ausgleichsmaßnahmen (AGM), Waldrefugien, Biotopbäume im Anhalt an das Konzept von Landesforsten Rheinland-Pfalz zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz (BAT-Gruppen)) sowie die mit dem Waldbesitz verbundenen Ausgaben (insbesondere Grundsteuer, Waldbrandversicherung, Beförsterungskosten, Feldwegebaubeiträge) und Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausweisung und Vermarktung von Ökosystemleistungen verbleiben bei den Verbandsmitgliedern.
- (4) Ausgaben für Investitionen (Anschaffungskosten für Anlagevermögen) werden nach Abzug der damit verbundenen Einnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung über den Haushaltsplan entweder
- durch eine direkte Einbeziehung in die Verbandsumlage oder
 - durch einen Investitionskredit finanziert, wobei der hierfür aufzubringende Schuldendienst (Zins und Tilgung) in die Verbandsumlage einbezogen wird.

Kusel, den 06.06.2023
Kreisverwaltung Kusel

gez.
Otto Rubly
(Landrat)